

2 Grundsätzliche Bestimmungen

2.1 Gentechnik

2.1.1 Ausschluss der Gentechnik

Gentechnisch bzw. genetisch veränderte Organismen im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG (GVO) sowie Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar.

GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der Erzeugung, Herstellung und Verarbeitung von BIOLAND-Produkten verwendet werden.

2.1.2 Begriffsbestimmungen

Ein „gentechnisch veränderter Organismus (GVO)“ ist jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

[Verordnung \(EU\) 2018/848](#)

[Verordnung \(EU\) 2018/848](#)

[Verordnung \(EU\) 2018/848](#)

[Verordnung \(EU\) 2028/848](#)

2.2 Standort

2.2.1 Standortauswahl

Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Nahrungsmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den organisch-biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) reduzieren lassen. BIOLAND kann die Nutzung der Marke BIOLAND für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.

Die Rodung von primären Ökosystemen ist verboten.

2.3 Luft-, Boden- und Wasserschutz

Mit Wasser ist ressourcenschonend umzugehen, die Auswirkungen von Wasserentnahmen müssen beobachtet werden. Wo es möglich ist, soll Regenwasser aufgefangen und genutzt werden. Kulturmaßnahmen dürfen nicht zur Versalzung von Boden und Wasser führen.

Abdeckmaterialien wie Mulch- und Silofolien, Verfrühungsfolien, Vliese, Kulturschutznetze etc. dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie auf Basis von Polycarbonaten (z. B. Polyethylen, Polypropylen) hergestellt worden sind. Gebrauchte Folien müssen, wenn möglich, dem Recycling zugeführt werden. Es ist verboten, Kunststoffe auf dem Feld zu verbrennen.

2.4 Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Geräten